

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lips Flugdienst GmbH (0402)

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle der Lips Flugdienst GmbH (LFD) erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Formulklauseln werden von der LFD nicht anerkannt; diesen wird vielmehr bereits jetzt widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen LFD und dem Auftraggeber (AG) kommt nur zustande, durch
 - a) schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrages seitens LFD oder
 - b) die tatsächlich erfolgte Leistungserbringung durch LFD.
2. **Mündliche oder fernmündliche Annahmestätigungen von Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen der LFD sind nicht rechtsverbindlich, da sich die Vertretungsmacht der Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen ausschließlich auf schriftliche Annahmeerklärungen erstreckt.**
3. Die Angaben von LFD sind unverbindlich und freibleibend und verstehen sich lediglich als Aufforderung an den Auftraggeber, ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Angebote ab Verkehrslandeplatz Halle/Oppin.
4. LFD ist berechtigt, Aufträge nach sachgemäßem Ermessen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. LFD ist berechtigt, den Auftrag von einem Subunternehmer/Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen. In diesem Fall bleiben die beiderseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen LFD und AG unberührt.

§ 3 Preise

1. Die vereinbarten Preise enthalten die Kosten für das Flugzeug und gegebenenfalls für das entsprechende Leihbanner. Die gegenüber Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Charterflügen werden zusätzlich die anfallenden Landegebühren sowie gegebenenfalls Tage- und Übernachtungsgeld der Besatzung in Rechnung gestellt.
3. Sofern sich die Preise auf Grundlage der Leistungsstunden berechnen, gilt als Einsatzzeit der Zeitraum vom ersten Anlassen bis zum endgültigen Abstellen des Triebwerkes.
4. Der Leistungsnachweis bei Werbeeinsätzen wird mittels Barogrammstreifen eines amtlich zugelassenen Höhenschreibers geführt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Ein Drittel des vereinbarten Gesamtpreises ist sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Der Restbetrag ist nach Auftragsbeendigung und 8 Tage nach Empfang der Rechnung fällig.
2. Bei langfristigen Aufträgen kann LFD monatliche Abschlagszahlungen vom AG verlangen, deren Höhe im Einzelfall und im beidseitigen Einvernehmen festgelegt wird.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
4. An allen Materialleistungen behält sich Lips Flugdienst das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

§ 5 Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber darf gegen Forderungen der LFD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Meteorologische Einflüsse, Flugdurchführung, Genehmigungen

1. Die Flugaufträge können nur bei flugtauglichen meteorologischen Verhältnissen termingerech durchgeführt werden. Sofern die Witterungsverhältnisse der Erbringung der Flugleistungen entgegenstehen, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Für den Fall, dass der Auftrag auch an einem anderen Termin durchgeführt werden soll, gelten die vertraglichen Vereinbarungen für diesen Termin fort.
2. Der Flugauftrag kann insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn folgende Witterungsbedingungen bei Werbeflügen und Flügen nach Sicht nicht durchgängig gewährleistet werden können: Flugsicht größer als 3 Km; Wolkenuntergrenze oberhalb 1000 ft; Wind geringer als 30 kn; keine starker Regen.

3. Schadensersatzansprüche wegen nicht termingerechter Leistungserbringung in Folge ungünstiger Witterungsbedingungen sind ausgeschlossen.
4. In den Fällen der Unmöglichkeit gemäß Ziffer 1 sind die gegenseitig empfangene Leistung zurück zu erstatten. Soweit selbständige Leistungen durch LFD bereits erbracht worden sind (z.B. Anfertigung und/oder Anbringung von Werbebannern), sind diese trotz Undurchführbarkeit des Fluges zu vergüten.
5. Sofern zur Durchführung des Flugauftrages spezielle behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen sind (bspw. bei Werbeflügen), kann der Flug erst nach Vorlage der behördlichen Entscheidung durchgeführt werden. LFD wird hiermit beauftragt, im Namen des AG die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Sofern die Genehmigung/Erlaubnis aus Gründen verweigert wird, die LFD nicht zu vertreten hat, wird LFD von ihrer Leistungspflicht frei.
6. Sofern der Flug aufgrund entgegenstehender meteorologischer Verhältnisse nicht oder nicht vollständig beendet werden kann, sind die bis zum Abbruch des Fluges erbrachten Leistungen der LFD zu vergüten. Die Vergütung dieser Leistungen bemisst sich nach den bis zum Flugabbruch erbrachten Flugstunden, es sei denn, dass ein Weiterflug wegen Wetterbesserung möglich ist. Im letzteren Fall werden keine Mehrkosten berechnet.

§ 7 Haftung

1. LFD weist darauf hin, dass für Luftbeförderungsleistungen die Haftung des Luftfrachtführers gemäß §§ 44 ff. LuftVG (Inlandsflüge), den Regelungen des Warschauer Abkommens und der EU-Verordnung Nr. 2027/97 (Auslandsflüge) begrenzt ist. Wird ein Fluggast an Bord des Flugzeuges oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt, sonst gesundheitlich geschädigt oder entstehen am Fluggepäck während der Luftbeförderung Schäden, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Leistungen und Schäden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der Luftbeförderung stehen (vgl. vorstehende Ziff. 1 Satz 2), ist die Haftung von LFD, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Falle des Verzuges, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Körperschäden.
3. Die Haftung der LFD ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Ziff. 2 auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.

§ 8 Stornierung

1. Der AG kann bis 48 Stunden vor Beginn des Fluges ohne Kostenbelastung den Flug stornieren.
2. Für spätere Stornierungen kann LFD nach Maßgabe der folgenden Staffelung Zahlung des vereinbarten Flugpreises verlangen, sofern das Flugzeug nicht anderweitig eingesetzt werden kann: 60 % des Flugpreises, sofern der Stornierungszeitpunkt unter 48 Stunden vor dem vereinbarten Flugbeginn liegt; 80 % des Flugpreises, sofern der Stornierungszeitpunkt unter 12 Stunden vor dem vereinbarten Flugbeginn liegt. Das Recht des AG nachzuweisen, dass der LFD kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist Leipzig.
2. Ist der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt Leipzig als vereinbarter Gerichtsstand.